

Reglement der Gemeinde Häfelfingen über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter

Katastrophenreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 6 des Gesetzes vom 6. Februar 1997 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, folgendes Reglement.

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

1. Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen sowie für die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter.
2. Als ausserordentliche Lagen gelten schwere Gefährdungssituationen, zu deren Bewältigung die für die Alltagsereignisse bestimmten Mittel nicht ausreichen.

B. Organisation

§ 2 Verantwortlichkeit

1. Soweit die Gemeinde aufgrund der kantonalen Gesetzgebung für die Bewältigung der ausserordentlichen Lage verantwortlich ist, nimmt der Gemeinderat die Verantwortung wahr.
2. Der Gemeinderat sorgt für die Einsatzbereitschaft der gemeindeeigenen Mittel sowie für eine funktionierende Führungsstruktur im Ereignisfall.

§ 3 Funktionsfähigkeit des Gemeinderats

1. Stehen in ausserordentlichen Lagen unaufschiebbare Entscheide an, so sind die anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig.

§ 4 Gemeindeführungsstab

1. Der Gemeindeführungsstab besteht im Ernstfall aus den Gemeinderatsmitgliedern, dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin, je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation.
2. Der Gemeinderat kann je nach Art der Notlage weitere geeignete Personen beiziehen.

3. Chef des Führungsstabes ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, in deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Sind beide nicht verfügbar, so bestimmen die anwesenden Gemeinderatsmitglieder einen Chef.
4. Der Gemeindeführungsstab bestimmt den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.
5. Bei gemeindeübergreifenden Schadenlagen nimmt der Gemeindeführungsstab Kontakt auf mit den Führungsstäben der umliegenden Gemeinden.

§ 5 Einsatzmittel

1. Dem Gemeindeführungsstab beziehungsweise der Einsatzleitung stehen folgende personelle und materielle Mittel zur Verfügung:

Gemeindeeigene Dienste wie Feuerwehr, Zivilschutz, Gemeinde- und Forstpersonal
Private und öffentliche Besitzer von geeigneten Maschinen (Landwirte, Werkhöfe u.a.)
Samariterverein und andere private Organisationen
Zugezogene Spezialisten und Spezialistinnen
Freiwillige Helfer und Helferinnen
Regionale und kantonale Dienste können nach Bedarf angefordert werden

§ 6 Aufgebotskompetenzen

1. Die Kompetenz, die Zivilschutzorganisation und andere gemeindeeigene Dienste anzubieten, liegt beim Gemeinderat beziehungsweise beim Gemeindeführungsstab.
2. Die Feuerwehr fordert im Bedarfsfall Hilfe von der Stützpunktfeuerwehr und/ oder von Nachbarfeuerwehren an.
3. Der Gemeinderat erteilt dem Feuerwehrkommandanten die generelle Kompetenz, im Bedarfsfall bei der Zivilschutzorganisation Unterstützung anzufordern.
4. Die Stützpunkt-Zivilschutzorganisation und/oder benachbarte Zivilschutzorganisationen werden auf Antrag der Einsatzleitung durch den Gemeindeführungsstab zur Hilfe aufgeboten.
5. Wird die Zivilschutzorganisation Homburg von mehreren Gemeinden gleichzeitig aufgeboten, so entscheiden je ein Mitglied des Führungsstabes der betroffenen Gemeinden zusammen mit der Leitung der Zivilschutzorganisation Homburg über den Einsatz der Mittel.

§ 7 Alarmierung und Information der Bevölkerung

1. Der Gemeinderat oder der Gemeindeführungsstab sorgt für die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen und andere geeignete Mittel.
2. Der Gemeinderat oder der Gemeindeführungsstab informiert die Bevölkerung über die aktuelle Lage, deren Entwicklung und Auswirkungen sowie über die getroffenen Schutzmassnahmen.
3. Erstreckt sich die Schadenlage über mehrere Gemeinden, so liegt die Informationsführung beim kantonalen Krisenstab.

§ 8 Ausbildung

1. Die regulären Mitglieder des Gemeindeführungsstabes nehmen an den Ausbildungskursen und Trainings des kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz teil.

C. Pflichten der Bevölkerung

§ 9 Verbindlichkeit der Anordnungen

1. Anordnungen des Gemeinderates beziehungsweise des Gemeindeführungsstabes zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit und ins Eigentum sowie persönliche Aufgebote sind für jede Person verbindlich.
2. Massnahmen, Anordnungen und persönliche Aufgebote müssen die Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Gemeindepräsident:
Eugen Strub

Gemeindeschreiberin
Christine Gerhard

Genehmigt per Verfügung vom 7. Februar 2000 durch die Justiz-,
Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft